Geheimhaltungsverpflichtung und Schutzvereinbarung

Zwischen

SÜDSTAHL GmbH & Co. KG, Industriestr. 2, D-86690 Mertingen

(„Auftraggeber“)

und

(„Auftragnehmer“)

Vorbemerkung

Die Parteien führen Gespräche über die zukünftige Zusammenarbeit. Beide Parteien wollen in diesem Zusammenhang vertrauliche Informationen und Unterlagen austauschen und/oder machen der jeweils anderen Partei vertrauliche Informationen zugänglich bzw. haben dies bereits getan. Die Parteien wollen einen Missbrauch dieser Informationen vermeiden.

Sofern sich die Formulierungen in dieser Vereinbarung auf die Gegenwart oder die Zukunft beziehen, soll die Vereinbarung jedoch stets auch für die bereits vergangene Kooperation und die dabei ausgetauschten Informationen Gültigkeit haben.

Die Vereinbarung gilt auch für alle nicht unter den o.g. Anschriften ansässigen Niederlassungen, Betriebsteile und Standorte und die dort beschäftigten Mitarbeiter.

Im Rahmen ihrer laufenden Verhandlungen sowie im Rahmen ihrer derzeitigen und künftigen Vertragsbeziehung vereinbaren die Parteien deshalb folgendes:

A) Geheimhaltungsverpflichtung

1. Die Parteien beabsichtigen, sich gegenseitig vertrauliche Informationen im Hinblick auf folgende Zusammenarbeit mitzuteilen:

   a) Bearbeitung von ……..

2. Die Parteien verpflichten sich hiermit gegenseitig, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen dieser Zusammenarbeit erlangen, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit der in Ziffer A) 1. Beschriebenen Zusammenarbeit zu verwenden. Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Ausgenommen von der Weitergabesperre sind Kunden des Auftraggebers und des Auftragnehmers, sofern diese, einer gleichartigen Geheimhaltungsvereinbarung unterliegen.

3. Die Geheimhaltungsverpflichtung bezieht sich auf alle Informationen, die der Auftragnehmer oder der Auftraggeber im Zusammenhang mit der in A) 1. beschriebenen Zusammenarbeit erlangen wird, insbesondere auf

- Know-how sowie Ergebnisse, die Rahmen dieser Zusammenarbeit erzielt werden,
- Die Beschreibung eines Projektes,
- Die in Aussicht genommenen Zeitpläne, Ziele und Ideen für die Ausführung eines Projektes,
- Andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, die eine Partei im Rahmen dieser Zusammenarbeit durch die jeweils andere Partei erlangt.

4. Die Geheimhaltungsverpflichtung nach diesem Vertrag erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte der Parteien, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Die Parteien verpflichten sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.
5. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bleiben über die Beendigung der A) 1. beschriebenen Zusammenarbeit hinaus für 3 weitere Jahre bestehen.
6. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bestehen nicht bzw. nicht mehr, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich
   - Allgemein bekannt sind bzw. geworden sind oder
   - Ohne Verschulden des Auftragnehmers allgemein bekannt werden oder
   - Rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
   - Bei dem Auftragnehmer bereits vorhanden sind.
7. Den Parteien ist bekannt, dass
   - Die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach den §§ 17, 18 UWG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden kann, und
   - Derjenige, der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens nach § 19 UWG verpflichtet ist.

B) Schutz des Auftraggebers

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Namen von Kunden oder potenziellen Kunden oder kundenbezogene Daten, die er im Rahmen von (Vor-) Verhandlungen oder durch seine Tätigkeit für den Auftraggeber erhalten hat, in keiner Weise für sich zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben. Er verpflichtet sich insbesondere im Rahmen der unter Ziffer A) 1. genannten Zusammenarbeit nicht selbst zu diesen Kunden bzw. potenziellen Kunden des Auftraggebers in direkten geschäftlichen Kontakt zu treten und weder unmittelbar noch über Dritte für diese tätig zu werden.
2. Der Auftragnehmer wird Unterlagen und Informationen, die er im Rahmen der unter Ziffer A) 1. Genannten Zusammenarbeit vom Auftraggeber oder vom Kunden selbst erhalten hat, sowie die hierbei erlangten Kenntnisse über den Kunden, seinen Bedarf und seine Eigenart weder für sich noch für Dritte verwenden. Der Auftragnehmer wird die

ihm überlassenen Unterlagen ausschließlich für Zwecke des Auftraggebers und seines Kunden verwenden sowie diese und die hieraus erlangten Kenntnisse nicht zur Herstellung / zum Erbringen gleicher oder ähnlicher Produkte / Leistungen verwerten.

3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist eine Konventionalstrafe in Höhe von 10.000,00 Euro an den Auftraggeber zu zahlen. Das Recht des Auftraggebers, weitergehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

C) Schutz des Auftragnehmers

1. Der Auftraggeber wird alle Informationen, die er im Rahmen der unter Ziffer A) 1. genannten Zusammenarbeit vom Auftragnehmer erhalten hat, vertraulich behandeln und insbesondere nicht an konkurrierende Unternehmen des Auftragnehmers weitergegeben.

2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist eine Konventionalstrafe in Höhe von 10.000,00Euro an den Auftragnehmer zu zahlen. Das Recht des Auftragnehmers, weitergehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

3. Der Auftraggeber wird die seitens des Auftragnehmers überlassen Unterlagen ausschließlich für die Zwecke dieses Projekts verwenden sowie dieses und die hieraus erlangten Kenntnisse während der Dauer der Zusammenarbeit nicht nur Herstellung / zum Erbringen gleicher oder ähnlicher Produkte / Leistungen verwerten

D) Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Teile dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist eine Regelung zu treffen, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch für eine Regelungslücke.

2. Mündliche Abreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

3. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündliche noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

Mertingen ,_____ Ort / Datum _____

_____

(Auftraggeber) (Auftragnehmer)